



Steuerverwaltung, Postfach, 6301 Zug

Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen von Ausländerinnen und
Ausländern mit Kurz- und Jahresaufenthalts-Bewilligungen
Asylbewerberinnen und Asylbewerbern

Zug, Dezember 2020

Neue Quellensteuertarife per 1. Januar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Wirkung ab dem 1.1.2021 treten die geänderten Tarife A, B, C, und H sowie die neuen Tarife G bzw. Q in Kraft. Die Neuberechnungen dieser Tarife erfolgten aufgrund verschiedener Anpassungen bei der direkten Bundessteuer. Die Tarife stehen ab sofort für die Implementierung in Ihre Lohnsoftware auf der Internetseite der Eidgenössischen Steuerverwaltung **www.estv.admin.ch Quellensteuer** oder in Papierform als PDF auf unserer Internetseite **www.zg.ch/tax Quellesteuer** zur Verfügung.

Mit Entscheid vom 27. August 2020 hat das Zuger Kantonsparlament diverse steuerliche COVID-Massnahmen vorgesehen. Diese Massnahmen haben Auswirkungen auf die Quellensteuertarife A, B, C und H sowie G bzw. Q. Hinsichtlich dieser Massnahmen wurde das Referendum ergriffen, weshalb am 7. März 2021 die Zuger Bevölkerung über die Annahme oder Ablehnung dieser Massnahmen abstimmen wird.

Bis zur Volksabstimmung gelangen die «alten» kantonalen Tarife zur Anwendung. Bei Ablehnung des Referendums werden rückwirkend ab dem 1.1.2021 die Quellensteuertarife inklusive der neuen kantonalen Parameter in Kraft treten. Wir werden Sie zeitnah darüber informieren.

Wichtige Information an die Arbeitgebenden

Wird am 7. März 2021 das Referendum abgelehnt, wird die Steuerverwaltung Zug sämtliche bis dann bereits erfolgten Quellensteuerveranlagungen der Steuerperiode 2021 mit dem angepassten Quellensteuertarif korrigieren und neu in Rechnung stellen. Wir bitten Sie, daraus resultierende Guthaben zu gegebener Zeit direkt Ihren Arbeitnehmenden gutzuschreiben.

Wird das Referendum angenommen, bleiben die für die Steuerperiode 2021 bereits vorgenommenen Veranlagungen unverändert bestehen.

Wichtige Information für Schuldnerinnen und Schuldner der steuerbaren Leistung von auszuzahlenden Ersatzeinkünften (Anwendung neuer Tarif G bzw. Q)

Die bei Ablehnung des Referendums (vgl. vorangehend) vorzunehmende rückwirkende Korrektur von bereits veranlagten Ersatzeinkünften ab der Steuerperiode 2021 erfolgt per Ende 2021 bzw. anfangs 2022 durch die Steuerverwaltung direkt. Allfällige Guthaben werden von der Steuerverwaltung direkt den versicherten quellensteuerpflichtigen Personen gutgeschrieben.

Im Weiteren weisen wir Sie gerne nochmals hin auf unser Schreiben vom September 2020 betreffend der Quellensteuerrevision 2021 und den damit verbundenen Änderungen. Das Schreiben sowie das hierzu massgebende Kreisschreiben Nr. 45 der Eidgenössischen Steuerverwaltung sind auf unserer Internetseite aufgeschaltet (www.zg.ch/tax Quellesteuer).

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Steuerverwaltung Gruppe Quellensteuer